



# Demoverision mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRZEUGEN

Nummer: 3316-H

# Originalinhalt

Beim nächsten Maler beschreiben Sie die Änderungen bei der Reifenumrüstung. Die Typgenehmigung Kl. 11 E bis 13 C ist für die Reifenumrüstung in Fahrzeugen der Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e4*2002/24*0002		HARLEY-DAVIDSON	FS2	FXSE CVO Pro Street Breakout
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	130/60 B 19 61H		240/40 R 18 79V
3.50x19	8.00x18			
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
2)	120/70 ZR 19 M/C 60W TL/TT	Commander II	240/40 R 18 M/C 79V TL	Commander II
2)	120/70 ZR 19 M/C 60W TL/TT	Scorcher 11	240/40 R 18 M/C 79V TL	Scorcher 11
2)	120/70 ZR 19 M/C 60W TL/TT	Commander II	240/40 R 18 M/C 79V TL	Scorcher 11
2)	120/70 ZR 19 M/C 60W TL/TT	Scorcher 11	240/40 R 18 M/C 79V TL	Commander II

Auflagen : Nein # = Auslaufreifen  
 Art der Auflagen :

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder. Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

Das Firmenerlöschensdatum ist nicht anzuwenden. Die Freigängigkeitsprüfung mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Eine Erlöschung der Betriebserlaubnis ist im vorliegenden Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis wird nicht wieder erteilt werden.

Die Verkaufsdokumente sind nicht gültig, wenn sie nicht mit dieser Bescheinigung übereinstimmen. Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.  
 Karlsruhe, 06.04.2020

## #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

C. Denlinger  
Marketing Manager Motorradreifen

A. Perich  
Produkttechnik Motorradreifen

*i.A. A. Perich*